



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coca-Cola HBC Austria GmbH (Stand 01.11.2022)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäfte der Coca-Cola HBC Austria GmbH ("CCHBCA") mit Unternehmen („Kund:in“), welche von CCHBCA Waren oder Dienstleistungen gleich welcher Art beziehen.
- 1.2. Für die Nutzung von Logos, Wortmarken, Bildmarken, Wortbildmarken, Produktabbildungen und Artikeldatenblätter („Logos“) gelten die „Nutzungsbedingungen für die Verwendung von Logos und Produktabbildungen“, die auf der Website in der jeweils gültigen Fassung abrufbar sind.
- 1.3. CCHBCA wird durch widersprechende Bedingungen nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen seitens CCHBCA nicht ausdrücklich widersprochen wird. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung durch CCHBCA wirksam.

2. Angebot, Bestellung, Lieferung und Gefahrenübergang

- 2.1. Angebote seitens CCHBCA sind bis zum Vertragsschluss, sofern nicht individuell anders vereinbart, freibleibend.
- 2.2. Bestellungen der Kund:in werden durch tatsächliche Lieferung oder Annahmeerklärung von CCHBCA angenommen (Vertragsbeginn, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen).
- 2.3. CCHBCA ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Logistikpartner zu bedienen. Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Vereinbarte Lieferzeiten und -termine stehen unter dem Vorbehalt temporärer Lieferengpässe, auch wenn diese von CCHBCA verursacht wurden.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen der Kund:in bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CCHBCA. Akzeptiert CCHBCA Änderungen von Bestellungen durch die Kund:in, so wird der Liefertermin jedenfalls unverbindlich.
- 2.5. CCHBCA ist zu Teillieferungen berechtigt, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- 2.6. Nicht von CCHBCA zu vertretende Hindernisse (u.a. höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, Betriebsstörungen, Streiks, Nichteinhaltung der Termine seitens der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen) befreien für die Dauer des Hindernisses von der Verpflichtung zur Lieferung. Lieferzeiten und Liefertermine werden für die Dauer des Bestehens dieser Hindernisse gehemmt. Wird durch eines der genannten Hindernisse die Durchführung der Bestellung nach Evaluierung seitens CCHBCA unangemessen erschwert, so ist CCHBCA bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teillieferungen ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche der Kund:in sind ausgeschlossen.
- 2.7. Die Lieferung erfolgt innerhalb Österreichs frachtfrei- CPT (Incoterms 2020) an den vereinbarten Bestimmungsort der Kund:in.
- 2.8. Die Gefahr geht auf die Kund:in über, nachdem die Ware dem von CCHBCA beauftragten Transportunternehmer/Logistikpartner übergeben wurde.



- 2.9. Im Fall der Selbstabholung durch die Kund:in oder durch einen von dieser beauftragten Dritten geht die Gefahr mit Übergabe an die Kund:in bzw. an den Dritten über. Sämtliche Kosten im Fall der Selbstabholung werden von der Kund:in getragen.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CCHBCA (Vorbehaltsware). Werden Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an Dritte veräußert, so sind die Kaufpreisforderungen sicherungshalber an CCHBCA abzutreten.

4. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Die Kund:in hat die bei ihr eingetroffene Ware bei Anlieferung unverzüglich (also nicht später als 3 Tage nach Anlieferung) in Menge, Qualität, Art und Verpackung auf Mängel zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich begründet zu beanstanden. Andernfalls verliert die Kund:in jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung.
- 4.2. Schäden bei der Anlieferung sind bei sonstigem Verlust weitergehender Ansprüche, wie Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung sowohl durch den Kund:in als auch durch das Transportunternehmen bzw. die Fahrer:in auf den Lieferdokumenten mit der Angabe des Grundes zu bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
- 4.3. Für eine ohne Angabe von Gründen retournierte Ware erhält die Kund:in keine Gutschrift.
- 4.4. Wird eine Lieferung von der Kund:in nicht beanstandet, so gilt die Lieferung wie am Lieferschein angegeben als ordnungsgemäß und vollständig erhalten.
- 4.5. Sofern Gewährleistungsansprüche bestehen, sind diese auf Verbesserung und Nachlieferung von fehlender/mangelhafter Ware eingeschränkt. Wandlungs- und Minderungsanspruch, sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 4.6. Die vertragliche und außervertragliche Haftung von CCHBCA ist auf krass grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung etwaiger Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 4.7. Jede weitere Haftung, insbesondere diejenige für jedwelche indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie beispielsweise entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, sonstige Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverlust (über die Unterstützung bei der Wiederherstellung hinaus) oder Ansprüche Dritter sowie untypische Schäden, die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht von Gesetzes wegen zwingend gehaftet wird.

5. Preise und Zahlungsbedingungen, Vergütungen

- 5.1. Alle Preise sind Netto-Preise (exklusive Umsatzsteuer) und finden sich in der jeweils gültigen Preisliste. Preisanpassungen können mit einer Vorlaufzeit von 1 Kalendermonat durchgeführt werden. Preisänderungen treten - falls in der Mitteilung nicht anders festgelegt wird - mit dem 1. Tag des auf die schriftliche Mitteilung (Datum des Emails) drittfolgenden Kalendermonats in Kraft. Sondervertragliche Regelungen gehen diesen Bestimmungen ausdrücklich vor.
- 5.2. Für Nachbestellungen sind die Preise vorangegangener Bestellungen nicht verbindlich.



- 5.3. Im Fall einer vorübergehenden Schließung des Betriebes/der Betriebsstätten der Kund:in werden die Vergütungen sowie Gegenleistungen/Nachgelagerte Konditionen aliquot ausbezahlt. Für den Zeitraum der Schließung stehen somit keine Vergütungen sowie Gegenleistungen/Nachgelagerte Konditionen zu. Dies gilt jedoch nicht für jährliche/saisonale Betriebsurlaube, die CCHBCA zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind.
- 5.4. Im Falle einer vorzeitigen/unterjährigen Beendigung eines Vertrages, ist die Kund:in verpflichtet, die von CCHBCA bereits im vorhinein gezahlten Geld- und Sachleistungen aliquot zurückzuzahlen. Die Auszahlung noch nicht fälliger Vergütungen erfolgt bei vorzeitiger/unterjähriger Beendigung dieses Vertrages aliquot auf die Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Beendigung.
- 5.5. Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Auszahlung generell nach Marke. Bei fehlender Umsetzung von Marken wird die - für die jeweilige Marke - angeführte Vergütung nicht ausbezahlt. Die Umsetzung erfolgt an den gemeinsam definierten Standorten. Bei nicht vollständiger Umsetzung durch die Kund:in erfolgt die Auszahlung aliquot (zB eine Umsetzung der Vereinbarung an 80% der Standorte = 80% Auszahlungsgrad der Rückvergütung).
- 5.6. Aufrechnung oder Zurückbehaltung seitens der Kund:in ist nur bei gerichtlicher Feststellung oder Anerkenntnis der Forderung durch CCHBCA zulässig.
- 5.7. Die Zahlung hat prompt nach Rechnungserhalt, netto Kassa, zu erfolgen. Sondervertragliche Regelungen gehen dieser Bestimmung ausdrücklich vor.
- 5.8. CCHBCA steht es jederzeit frei auf Vorkasse oder eine Zug-um-Zug Bezahlung umzustellen.
- 5.9. Noch nicht ausbezahlte Rabatte und Vergütungen werden mit offenen Forderungen von CCHBCA gegenüber der Kund:in (unabhängig von deren Fälligkeit, auch wenn diese erst später eintreten sollte) aufgerechnet.
- 5.10. Bei Zahlungsverzug ist CCHBCA berechtigt, alle noch offenen Forderungen, die ein späteres Zahlungsziel vorsehen würden, sofort fällig zu stellen und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.
- 5.11. Verzugszinsen werden seitens CCHBCA nach § 456 UGB verrechnet (dzt. 9,2% über dem Basiszinssatz).
- 5.12. Durch Zahlungsverzug verursachte vorprozessuale Kosten wie Mahn- und Inkassospesen, werden von der Kund:in ersetzt.
- 5.13. Diskont, Spesen und Gebühren gehen zu Lasten der Kund:in. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 5.14. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kund:in, Bekanntwerden von Umständen, welche die Einbringung eventuell offener Forderungen gefährden oder erschweren, oder welche die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, ist CCHBCA berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

6. Gebinde

- 6.1. Mehrweggebinde (wie etwa Flaschen, Kisten) verbleibt im Eigentum von CCHBCA und wird der Kund:in leihweise gegen Leistung eines Pfandeinsatzes zur Verfügung gestellt. Das Mehrweggebinde ist in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Das Mehrweggebinde darf ausschließlich zum Zweck des Transports und der Lagerung der von CCHBCA gekauften Ware verwendet werden. Container (Postmix und Premixbehälter) werden der Kund:in gegen Entrichtung einer Kautions zum Gebrauch überlassen. Bei Beschädigung oder Verlust verfällt



die Kautions- und ist zusätzlich die Differenz zwischen Kautions- und Wiederbeschaffungswert vom Kunden unverzüglich zu ersetzen.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 7.1. Alle Informationen, die der Kund:in auf welche Weise auch immer im Zuge der Vertragsverhandlungen und/oder einer daraus resultierenden Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, und zwar gleichgültig davon, ob sie speziell als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder nicht, werden im Sinne dieser Erklärung als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet und sind als vertraulich zu erachten. Unbeschadet der obigen Ausführungen gelten folgende Informationen immer, aber keineswegs ausschließlich als vertrauliche Informationen:
- die Existenz und die Bestimmungen der Geschäftsbeziehung und des Vertrages
 - Preise
 - alle Informationen, die den Herstellungsprozess oder die internen Prozesse und Strukturen von CCHBCA betreffen
 - Personendaten
- 7.2. Die Kund:in verpflichtet sich hiermit, sämtliche von CCHBCA überlassenen, vertraulichen Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und außerhalb der Geschäftsbeziehungen nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Informationen dürfen nur in von CCHBCA definiertem Umfang und zu Zwecken der Geschäftsbeziehung mit CCHBCA genutzt und nur in lauterer Weise verwendet werden. Die Kund:in hat darüber hinaus alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz sowie zur gesicherten Verwahrung der Informationen zu treffen. Zu diesem Zweck dürfen die Informationen auch nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vervielfältigt werden.
- 7.3. Der Zugang zu den Informationen ist weiter auf solche Mitarbeiter:innen und Berater:innen zu begrenzen, die für die Ausübung der Geschäftsbeziehung unbedingt erforderlich sind, wobei diese Mitarbeiter:innen und Berater:innen von der hier festgelegten Geheimhaltungspflicht zu informieren und entsprechend auf den Datenschutz und das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Dies gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter:innen und Berater:innen von verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften der Kund:in. Die Kund:in haftet für die Geheimhaltung dieser Informationen durch Mitarbeiter:innen und Berater:innen bzw. durch Mitarbeiter:innen und Berater:innen von verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften der Kund:in.
- 7.4. Falls die Kund:in der Ansicht ist, sie habe irrtümlich Zugang zu vertraulicher Information von CCHBCA erhalten, muss die Kund:in unverzüglich ihre Ansprechpartner:innen bei CCHBCA informieren und von der Verbreitung der Information Abstand nehmen. Die irrtümlich erhaltene vertrauliche Information ist über Aufforderung von CCHBCA unverzüglich unwiderruflich zu vernichten bzw. zu löschen.
- 7.5. Die Kund:in darf nicht auf Basis von von CCHBCA erhaltener vertraulicher Information mit Aktien handeln oder andere veranlassen, mit Aktien zu handeln.
- 7.6. Alle vertraulichen Informationen verbleiben, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, im Eigentum von CCHBCA und sind auf schriftliche Aufforderung samt davon angefertigten Abschriften an diesen zurückzustellen bzw. unwiederbringlich zu zerstören, wobei hiermit auf etwaige Zurückbehaltungsrechte verzichtet wird. Die Kund:in ist somit nicht berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Rechte, insbesondere Marken-, Patent-, Eigentums-, Verwertungs-, Nutzungs-, Namens-, Lizenz- oder Urheberrechte daran abzuleiten.



- 7.7. Die Kund:in ist nicht verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln oder nicht zu verwenden, welche:
- allgemein bekannt sind oder in der Folge ohne Verschulden der Kund:in allgemein bekannt werden;
 - der Kund:in zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren;
 - in der Folge in gesetzlich zulässiger Weise von einem Dritten erhalten werden können, der dadurch keine Geheimhaltungsvereinbarung oder Geheimhaltungsverpflichtung verletzt und sich die Informationen ohne Verschulden der Kund:in verschaffen konnte;
 - in unabhängiger Arbeit entwickelt worden sind, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen der Kund:in hervorgeht;
 - von der Kund:in an Dritte und/oder an Kund:innen ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung weitergegeben werden; oder
 - die aufgrund einer Aufforderung, eines Erlasses oder der Anweisung einer staatlichen Behörde oder kraft des Gesetzes nach vorheriger Absprache mit dem Rechtsanwalt der Kund:in offengelegt werden müssen.
- 7.8. Die Beweislast über das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt die Kund:in.
- 7.9. Die Kund:in verpflichtet sich im Hinblick auf die Vorbereitung und den Abschluss eines Vertrages bzw im Rahmen der Vertragsbeziehung mit CCHBCA bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Kund:in verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.
- 7.10. Die Kund:in verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit von CCHBCA erhaltenen Unterlagen, Dokumente und Informationen auf Aufforderung zu retournieren und alle erstellten Kopien (inklusive elektronische Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern) zu vernichten bzw zu löschen.
- 7.11. Die Datenschutzerklärung von CCHBCA ist auf der Website unter <https://at.coca-colahellenic.com/de/privacy-notice> abrufbar.

8. Schutzrechte und Geistiges Eigentum

- 8.1. Sämtliche Marken und sonstigen Kennzeichen (in Folge gemeinsam „Logo“) im Zusammenhang mit den von CCHBCA an die Kund:in gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen stehen im Eigentum der „The Coca-Cola Company“ (in Folge TCCC) bzw der Costa Limited (in Folge „Costa“) bzw der Monster Energy Company (in Folge „Monster“) bzw. sind Eigentum der jeweiligen sonstigen Hersteller oder einer mit den Genannten verbundenen Gesellschaft.
- 8.2. CCHBCA stellt der Kund:in die Logos aus dem CCH Produktportfolio zur Verfügung. Die Logos sind auch urheberrechtlich geschützt und stehen im alleinigen Eigentum der unter Punkt 8.1. Genannten.
- 8.3. Die Kund:in erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an von ihr ausgewählten Logos zur verkaufsfördernden Bewerbung von Originalwaren in Werbemitteln, wie Menükarten, Flyer, Flugblättern, Aktivierungen etc. im digitalen und im Drucksortenbereich. Die Kund:in darf Logos weder an Dritte weitergeben noch Dritten den Zugang zur Datenbank bzw. dem zur Verfügung gestellten Link ermöglichen. Ausdrücklich untersagt ist die Verwendung der Logos für Merchandisingartikel, sofern dies nicht ausdrücklich von CCHBCA oder einer der unter 8.1. Genannten schriftlich erlaubt ist. Den Nachweis dafür hat die Kund:in zu erbringen



- 8.4. Die Kund:in darf die Logos nicht verändern, davon ausgenommen ist lediglich eine Verkleinerung oder Vergrößerung einer gesamten Abbildung.
- 8.5. Sowohl der Zugang zur Datenbank als auch die Nutzung der Logos ist jederzeit einseitig seitens CCHBCA oder der unter 8.1. Genannten widerrufbar.
- 8.6. Bei jeglicher Verwendung der Marken, wie z.B. „COKE“ oder „Coca-Cola“ ist das Zeichen ® in unmittelbarer räumlicher Nähe den Marken nachgestellt hinzuzufügen.

9. Sonstiges

- 9.1. Der Kund:in steht es frei, Getränke von Dritten zu kaufen, zu verkaufen und zu führen.
- 9.2. Die Kund:in ist in der Gestaltung ihrer Verkaufspreise frei.
- 9.3. Die Kund:in verpflichtet sich, die Getränke in ihrer Speise-/Getränkekarte bzw. auf ihren Verkaufsflächen (z.B: Regal) mit jeweils vollständiger und richtiger Produktbezeichnung anzuführen.

10. Anforderungen für die Aufstellung von Kühlequipment (gilt für den Fall, das CCHBCA Kühler bei der Kund:in aufgestellt werden)

- 10.1. Das Kühlgerät bleibt im ausschließlichen Eigentum von CCHBCA und wird der Kund:in leihweise zur Verfügung gestellt. Die Kund:in ist nicht berechtigt, das Kühlgerät ohne schriftliche Zustimmung von CCHBCA an Dritte weiterzugeben und garantiert, das Kühlgerät in dem ihm übergebenen Zustand zu belassen, pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen.
- 10.2. Die Kund:in stellt den Anschluss an das elektrische Leitungsnetz zur Verfügung (240 Volt Wechselstrom, 16 Ampere Sicherung), die Schutzkontaktsteckdose muss den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Schutzmaßnahmen nach ÖNORM entsprechen, handelsübliche Sicherheitsgrundsätze müssen durch den Kunden sichergestellt und befolgt werden.
- 10.3. Das elektrische Netzwerk in der Steckdose ist ordnungsgemäß geerdet. Das Netzkabel darf nicht beschädigt sein.
- 10.4. Die verwendete Steckdose oder der Hauptschalter ist zugänglich (für Notfälle).
- 10.5. Die Stromleitung ist (unter Berücksichtigung aller Geräte) mit einer geeigneten elektrischen Sicherung (Schutzschalter) ausgestattet.
- 10.6. Der Kühler muss direkt über die Steckdose an die Stromversorgung angeschlossen werden (Verwendung von Verlängerungskabeln oder Mehrfachsteckdosen ist aufgrund möglicher Brandgefahr nicht zugelassen).
- 10.7. Ein autorisierter Mitarbeiter der Kund:in muss zur Annahme des Kühlers und zur Unterzeichnung der Empfangsbestätigung/Quittung anwesend sein.
- 10.8. Freie Wege für den Transport (Eingang, Gang/Flur, Lager, usw.) müssen sichergestellt werden. Bei schwierigen Transportwegen (Probleme mit Türen) ist bei Bedarf CCHBCA zu kontaktieren.
- 10.9. Der endgültige vereinbarte Platz für den Kühler ist vorbereitet (sauber und leer). Empfindliche Böden sind geschützt. Es gibt eine stabile Oberfläche und Platz am Aufstellungsort.
- 10.10. Der Kühler muss richtig nivelliert / auf eine flache, stabile Ebene gestellt werden.
- 10.11. Der Kühler darf keinem externen Luftstrom (zB Klimaanlage) ausgesetzt sein (das gilt nur für Kühler mit offener Kühlfläche ohne Tür – „Open Front Kühler“).
- 10.12. Ein geeigneter Abstand zu heißen oder verschmutzenden Geräten ist einzuhalten.
- 10.13. Ein ausreichender Abstand zum Vorder- und Rückseitengitter für den Ein- und Ausstoß von Luft ist einzuhalten (mindestens 10 cm).



- 10.14. Es gibt ausreichend Platz für die vollständige Türöffnung und für etwaige Reparaturen.
- 10.15. Es herrscht eine geeignete Umgebungstemperatur. Diese beträgt für „Open Front Kühler“ bis zu max. 25°C, für reguläre Kühler mit Tür bis zu 34°C.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und andere Verpflichtungen der Kund:in ist Wien.
- 11.2. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Soweit Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart.
- 11.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam vereinbart zu betrachten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 12.2. Für Erklärungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen gilt die Kommunikation per E-Mail von einer der jeweils anderen Partei bekannten E-Mailadresse auch ohne digitale Signatur als schriftlich iSd § 886 ABGB.

Stand 1. November 2022